Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Kröslin in 17440 Kröslin. Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 28 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Kröslin in 17440 Kröslin hat der Kirchengemeinderat am 03. Mai 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reiheng	rabstätte	auf	Gemeinso	chaftsanlage:
----	---------	-----------	-----	----------	---------------

a) für 25 Jahre je Grabstelle: 750,00 €

2. Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre je Grabstelle: 750,00 € b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 30,00 €

3. Urnenreihengrabstätte auf Gemeinschaftsanlage (UGA):

a) für 20 Jahre je Grabstelle: 575,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 20 Jahre je Grabstelle: 575,00 € b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 28,90 €

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b), 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Graphialer and for all fraiding an orange of the state of						
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	20,00 €					
 b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit w\u00e4hrend der Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 	41,25 €					
 c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 	1,65€					
VII. Sonstige Gebühren:						
a) Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr	10,00 €					
b) Nutzungsrecht ändern	5,00€					
c) Graburkunde erstellen	10,00€					

§ 7
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Kröslin / 03. Mai 2016 Ort / Datum Siegel

Onterscrinit Worstzender NON

Unterschrift weiteres Mitglied des KGR

Die vorstehende Erledhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Siegel

Unterschrift

freintald 02. JUNI 2016